

**Merkblatt**  
**Unterhaltungslast Gewässer III. Ordnung**  
**Umlage von Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an Gewässern III. Ordnung von der**  
**Gemeinde auf die Anlieger**

1. Grundsätzliches zur Unterhaltungslast

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung (§ 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die oberirdischen Gewässer werden unterteilt in Gewässer I., II. und III. Ordnung.

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung obliegt den Gemeinden als eigene Aufgabe (Träger der allgemeinen Unterhaltungslast, § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Dies gilt unabhängig davon, ob ein Fließgewässer ein selbstständiges Grundstück bildet und damit im Eigentum einer Körperschaft bzw. Person liegt, oder ob es Bestandteil der Ufergrundstücke und damit als Anliegergewässer im Eigentum Mehrerer ist (§ 4 Abs. 5 WHG i.V.m. Art. 6 BayWG).

2. Unterhaltungskosten

Die Kosten der Unterhaltung treffen grundsätzlich den Träger der Unterhaltungslast; bei Gewässern III. Ordnung die zuständige Gemeinde (Art. 26 Abs. 1 BayWG).

3. Duldungspflicht

Die für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen (Betreten, vorübergehendes Benutzen, Uferbepflanzung, vorübergehende Behinderung oder Unterbrechung von Benutzungen, Aufstellen von Schildern oder Höhenmaßen, etc.) sind nach vorheriger, rechtzeitiger Ankündigung von den Gewässereigentümern, Anliegern und Hinterliegern sowie von den Inhabern von Rechten und Befugnissen zu dulden (§ 41 Abs.1 WHG i.V.m. Art. 25 BayWG).

Schäden aus der Unterhaltung müssen vom Unterhaltungspflichtigen ersetzt werden (§ 41 Abs. 4 WHG). Auch der Schadensersatz ist beitrags- und umlagefähig nach Punkt 6, falls die Schäden im Rahmen von sachgemäß organisierten und ordnungsgemäß ausgeführten Unterhaltungsarbeiten entstanden sind (Drost: Das neue Wasserrecht in Bayern, Band II, Art. 26 BayWG, RdNr. 15).

#### 4. Sonderunterhaltungslasten

- 4.1. Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).
- ⇒ Träger der Unterhaltungslast ist der Anlagenunternehmer (= Inhaber der Sachherrschaft). Die Unterhaltung besteht in diesem Fall verschuldensunabhängig in einem räumlichen Umfang. Als Anlage gilt jede ortsfeste Einrichtung, d.h. auch illegale Anlagen.
  - ⇒ Allerdings sind nur Unterhaltungsmehraufwendungen erfasst, die **durch** die Anlage und deren unterhaltungserhebliche Wirkungen verursacht werden. Der Gewässerzustand muss also adäquat-kausal mit der Anlage zusammenhängen. Diese konkrete Wirkungsverknüpfung wäre zunächst nachzuweisen (Drost, Art. 22 BayWG, RdNrn. 27-31).
- 4.2. Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).
- ⇒ Umfasst sind öffentliche Verkehrsanlagen aller Art. Hier stellt die Unterhaltungslast jedoch lediglich eine Ergänzung der Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers dar und dient der Abwehr der vom Gewässer ausgehenden Gefahren für die Verkehrsanlage. Die Gewässerunterhaltungslast besteht folglich nur so weit, als diese für den Anlagenschutz erforderlich ist. Eine Unterhaltung für durch die Verkehrsanlage verursachte Unterhaltungsmehraufwendungen ist nicht vorgesehen; hier besteht lediglich die Kostentragungslast des Baulastträgers gemäß Art. 26 Abs. 3 BayWG, wonach der Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen die Unterhaltungsmehrkosten, die durch die Anlagen verursacht werden, zu tragen hat; vgl. Punkt 6.3 (Drost, Art. 22 BayWG, RdNr. 32).
- 4.3. Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens (Art. 22 Abs. 5 BayWG).

#### 5. Übertragung der Unterhaltungslast

- 5.1. Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. Für Gewässer III. Ordnung bedarf der Vertrag einer Zustimmung des Landratsamtes, wobei diese bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen widerrufen werden kann (Art. 23 Abs. 1 BayWG).
- 5.2. Das Landratsamt kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird (Art. 23 Abs. 3 BayWG).
- ⇒ Die Übertragung ist als belastender Verwaltungsakt zu werten, wobei derjenige, auf den der Unterhalt übertragen wird, hierfür zuverlässig und geeignet sein muss.
  - ⇒ 1. Übertragungsvoraussetzung: Das alleinige Interesse Dritter beinhaltet einen materiellen Vorteil für Dritte durch die Unterhaltung (etwa einen Vermögenszuwachs, weil aufgrund der Unterhaltung die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks verbessert werden). Die geldwerte Nachweisführung wäre zunächst darzulegen.
  - ⇒ 2. Übertragungsvoraussetzung: Die Aufwandsverursachung berücksichtigt den Fall, dass der Verursacher von z.B. Gewässerausbauten oder Modifikationen am Ufer auch einen hieraus entstehenden Unterhaltungsmehraufwand bewirkt. Die Aufwandsverursachung ist ebenfalls verschuldensunabhängig. Der Vollzug durch das Landratsamt erfolgt regelmäßig im Rahmen einer Auflage bei Neuerteilung einer wasserrechtlichen Gestattung z.B. für einen Gewässerausbau oder eine Anlage. Eine nachträgliche Durchsetzung unabhängig von einer Gestattungsgrundlage wird kritisch gesehen, da ein solcher Fall auch über Beitragslasten nach Art. 26 Abs. 2 BayWG zu regeln wäre (Drost, Art. 23 BayWG, RdNrn. 24-27).
  - ⇒ Zu beachten ist, dass mit der Übertragung der Unterhaltungslast nicht gleichzeitig eine Pflicht zum Ausbau übergeht, da die Ausbaupflicht gemäß Art. 39 BayWG eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist, die nicht auf Dritte übertragen werden kann.
  - ⇒ In der Praxis ist eine „bescheiden festgesetzte Zerstückelung“ der Unterhaltungslast – etwa bei einem Fließgewässer auf die jeweiligen Eigentümer der Ufergrundstücke – nicht sinnvoll.

## 6. Umlegung von Unterhaltungskosten auf beitragspflichtige Dritte

Ist eine Körperschaft unterhaltungspflichtig, können folgende beitragspflichtige Dritte verpflichtet werden, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen (§ 40 Abs. 1 Sätze 3 und 2 WHG, Art. 26 Abs. 2 BayWG):

- a) Gewässereigentümer
- b) Anlieger
- c) Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren,
- d) andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben,
- e) sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

- 6.1. Gemeinden als Unterhaltungslastträger können für Gewässer III. Ordnung die **vollen Unterhaltungskosten** als Beiträge verlangen (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayWG).
- ⇒ Dies gilt nicht, wenn der Träger der Unterhaltungslast keine Gemeinde, sondern ein Wasser- und Bodenverband ist, in diesem Fall gilt das Wasserverbandsgesetz.
  - ⇒ Die Beitragserhebung liegt im Ermessensspielraum der Gemeinde im Rahmen der vorgeschriebenen sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
  - ⇒ Beitragsfähig sind alle Kosten für Pflege und Entwicklung des Gewässers sowie für die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme; jedoch nur die Kosten für tatsächliche Unterhaltungsarbeiten und nicht etwa der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand. Die Kosten müssen grundsätzlich konkret und im Einzelnen nachweisbar sein. Bei längerfristigen Arbeiten sind auch Abschlagszahlungen möglich (Drost, Art. 26 BayWG, RdNr. 7-18).
  - ⇒ Umfasst sind alle Kosten, egal ob wiederkehrend oder einmalig. Wiederkehrend gleichbleibende Unterhaltungsarbeiten sind z. B. regelmäßig, aber ohne feste Zeitintervalle durchgeführte Gewässerbeträumungen, Mäharbeiten oder Ausholungsaktionen der Ufervegetation; wobei sich gleichbleibend auf die im Wesentlichen unveränderte Art der Unterhaltung und ausdrücklich nicht auf deren Kosten bezieht (Drost, Art. 27 BayWG, RdNr. 21).
  - ⇒ Die Beitragsbemessung orientiert sich u. a. auch daran, ob die Unterhaltung rein überörtlichen oder öffentlichen Zwecken dient. Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht nur kostengünstig (sozialadäquater Belang), sondern auch gewässerökologisch wertvoll (öffentlicher Belang) auszuführen.
  - ⇒ Zuwendungen durch den Freistaat Bayern sind von den umlagefähigen Kosten abzuziehen. Wenn die Gemeinde selbst Beitragsverpflichtete ist (z. B. als Eigentümerin von Anliegergrundstücken), scheidet eine volle Umlegung aus; vielmehr muss dann nach dem Verteilungsmaßstab in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayWG vorgegangen werden; vgl. Punkt 6.2 (Drost, Art. 26 BayWG, RdNr. 7-18).
- 6.2. Der Kostenbeitrag verteilt sich auf die Beitragspflichtigen je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluss, den eine Anlage auf die Gewässerunterhaltung ausübt (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayWG).
- ⇒ Zur **Festsetzung der Kostenbeiträge** bei Unterhaltung und Ausbau von Gewässern erstellt ein vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zugelassener **Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft** (PSW) ein **Beteiligtenverzeichnis** und äußert sich gutachtlich (§ 1 Nr. 9 Verordnung über Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – VPSW; Siedler/Zeitler: Bayerisches Wassergesetz, Band I, Art. 26 BayWG, RdNr. 15).
  - ⇒ Der Verteilungsmaßstab der Beitragsquoten auf die Beitragspflichtigen beruht auf der Vorteilsziehung aus der Unterhaltung oder auf der Erschwerung der Unterhaltung.
  - ⇒ 1. Beitragsbemessung nach Vorteilsziehung aus der Unterhaltung: Eine Vorteilsvermutung wird angenommen, da die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Eigentum (etwa Gewässer, Anliegergrundstücke, etc.) durch die Unterhaltung verbessert und die vom Gewässer auf das Eigentum ausgehenden Gefahren vermindert werden. Die Möglichkeit der Vorteilsziehung genügt, es muss aber ein besonderer, konkret-individueller Vorteil sein. Dieser Vorteil muss sich adäquat-kausal auf die Gewässerunterhaltung zurückführen lassen und mit den vorhersehbaren Wirkungen der Unterhaltung verknüpft sein. Adäquat-kausale Nachteile auf das Eigentum durch die Gewässerunterhaltung sind bei der Beitragsbemessung ebenfalls zu berücksichtigen. Die jeweiligen Vorteile können auch pauschalisiert ermittelt werden, z. B. nach Uferlänge von Anliegergrundstücken.

- ⇒ 2. Beitragsbemessung nach Erschwerung der Unterhaltung: Ausrichtung am Einfluss oder an den nachteiligen Wirkungen, die Anlagen auf die Gewässerunterhaltung ausüben. Ausgenommen von der Umlegung sind Sonderunterhaltungslasten, die der Träger der Sonderunterhaltungslast zu tragen hat. Wirken sich Anlagen fördernd oder erleichternd auf die Unterhaltung aus, ist dies ebenfalls beitragsmindernd zu berücksichtigen.
  - ⇒ Mehrere Beitragspflichtige haften nicht gesamtschuldnerisch (Drost, Art. 26 BayWG, RdNrn. 22-25).
  - ⇒ Von den Beitragspflichtigen können angemessene Vorschüsse verlangt werden (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayWG).
- 6.3. Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen haben die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu tragen, die durch ihre Anlagen verursacht werden, soweit sie die Unterhaltung nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG selbst ausführen (Art. 26 Abs. 3 BayWG).
- ⇒ Die von der Anlage verursachten Unterhaltungsmehrkosten sind vom Anlagenunternehmer zu erstatten. Anspruchsberechtigt sind u. a. die Gemeinden als ordentliche Unterhaltungslastträger.
  - ⇒ Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Art. 26 BayWG, RdNr. 26).
- 6.4. Falls die Gemeinde erforderliche Unterhaltungsarbeiten für einen säumigen Dritten durchführt, haben die pflichtigen Träger der Unterhaltungslast die Kosten hierfür zu ersetzen; von ihnen können angemessene Vorschüsse verlangt werden (§ 40 Abs. 4 WHG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 BayWG).
- ⇒ Auch die Kosten, die bei einer solchen Ersatzvornahme anfallen, sind beitrags- und umlagefähig (Drost, Art. 26 BayWG, RdNr. 16).
- 6.5. Machen Hindernisse des Wasserabflusses oder andere Beeinträchtigungen Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, ist der Verursacher zur Beseitigung zu verpflichten. Falls die unterhaltungspflichtige Gemeinde die Beseitigung übernimmt, hat ihr der Verursacher die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind (§ 40 Abs. 3 WHG).
- ⇒ Hier besteht aber das praktische Problem der Nachweisbarkeit von Verursachern.
- 6.6. Falls die Beteiligten keine Einigung erzielen können, setzt das Landratsamt Starnberg die Kostenbeiträge oder -vorschüsse per Festsetzungsbescheid fest. Auch hierbei richtet sich die Beitragshöhe nach Art. 26 Abs. 2 BayWG. Ein entsprechender Antrag mit PSW-Gutachten und Darlegung der entscheidungserheblichen Grundlagen ist notwendig (§ 42 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 BayWG; Drost, Art. 27 BayWG, RdNr. 10).